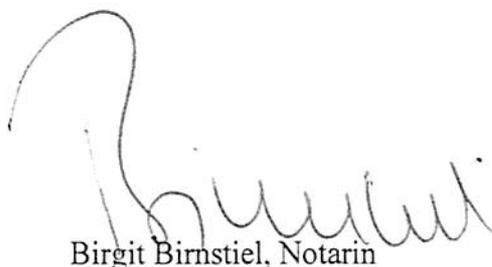


UVZ Nr.: B 1623 /2023
VNr. 51037, SB: Sn

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 13.07.2023, UVZ Nr. B *1623* /2023, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 13.07.2023


Birgit Birnstiel, Notarin



Gesellschaftsvertrag für die
Stiftung Gesellschaft macht Schule
gemeinnützige GmbH

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihre Firma lautet:

Stiftung Gesellschaft macht Schule gemeinnützige GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München

§ 2
Stiftungszweck/Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung in staatlichen und gemeinnützig anerkannten Bildungseinrichtungen sowie die Jugendhilfe.
3. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Lehrens, Lernens und Urteilens in Zusammenarbeit mit den o.g. Einrichtungen;
 - b. Veranstaltungen zur Information, Fortbildung und Vernetzung, insbes. zur Förderung des Dialogs unter den in der Bildung tätigen Gruppen der Gesellschaft;
 - c. Finanzielle und organisatorische Förderungen schulischer Maßnahmen;
 - d. Werbung für Reformen im Bildungswesen;
 - e. Angebote von Kursen und Projekten im Bildungs- und Betreuungsbereich für Kinder und Jugendliche;
 - f. Analyse des Bildungsbedarfs sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen und Beratung in den Bereichen Bildung, Lehrkonzepte und Begabungsförderung;

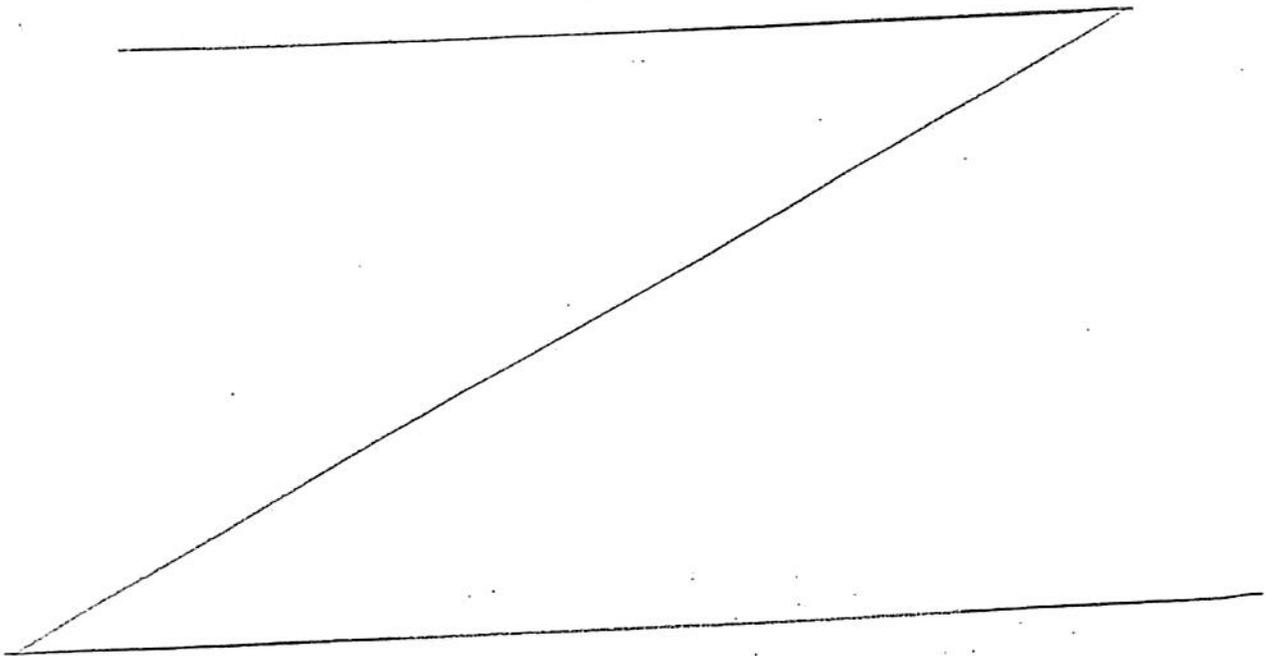
- g. Gewinnung von Mitteln staatlicher und privater Institutionen oder Personen für die Unterstützung der lebenslangen Aus- und Weiterbildung;
 - h. die Trägerschaft von Jugendhilfeeinrichtungen;
 - i. die Förderung anderer Maßnahmen, um die Ziele der Gesellschaft zu erreichen.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr.1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ebenso kann sie gemäß § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecken zuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Im Rahmen des für steuerlich begünstigte Körperschaften Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke dieser Gesellschaft zu verwenden hat.

**§ 4
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
€ 25.200,00
(i.W. -fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro-).



**§ 5
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.

**§ 6
Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung (Stiftungsrat)

c) der Beirat

Die Bestimmungen des GmbHG und des AktG über Aufsichtsräte sind auf den Beirat nicht anwendbar.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a. Erteilung einer Prokura oder Generalvollmacht
 - b. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - c. Aufnahme und Vergabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
 - d. Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen von einem Volumen von über EUR 10.000.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

3. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, wenn das im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich oder in Textform (etwa durch E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch ohne Einladung oder mit einer verkürzten Einladungsfrist gefasst werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er leitet die Gesellschafterversammlung, er stellt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fest und ist für das Protokoll der Gesellschafterversammlung verantwortlich.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse entweder in Anwesenheit der Gesellschafter, in virtueller Form (Videokonferenz, Telefonkonferenz) oder in gemischter Form („Hybrid-Gesellschafterversammlung“). Auch die kombinierte Beschlussfassung (teilweise in der Versammlung, teilweise schriftlich oder in Textform) ist zulässig. Auch können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform (etwa durch E-Mail) gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform innerhalb einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlages.
7. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind -soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist- zu protokollieren.

§ 10

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit

vorschreiben. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft müssen mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst werden. Die Bestellung von Geschäftsführern muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Gesellschafter erfolgen.

2. Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile.
3. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung bei den grundsätzlichen strategischen, wissenschafts- und bildungspolitischen sowie wirtschaftlichen Fragen.
2. Er besteht aus mindestens drei Personen, die aufgrund ihres fachlichen und persönlichen Werdegangs eine besondere Kompetenz gezeigt haben, und befähigt sind, die Ziele dieser Gesellschaft mit zu gestalten.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
4. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
5. Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal im Jahr statt.

§ 12 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Belastung von Geschäftsanteilen und/oder ihre Teilung sind unzulässig.
2. Geschäftsanteile sollen nur an solche Personen abgetreten werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bieten.

§ 13 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den entsprechenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn
 - a) ein Gesellschafter verstirbt, und zwar binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Erbfolge,
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Pflichten aus der Gesellschafterstellung durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
3. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an einen von den übrigen Gesellschaftern einstimmig benannten Dritten abgetreten wird.
5. Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 bzw. 4 aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil lediglich die Einlagen bzw. Werte nach § 2 Abs. 3 S. 3. Sie sind Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils zu leisten.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.
3. Die Gesellschafter unterliegen in Bezug auf den Gegenstand dieses Unternehmens keinem Wettbewerbsverbot.
4. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung (Umwandlung) bis zum Betrag von 2.500,00 Euro.